

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 47=67 (1901)

**Heft:** 42

**Artikel:** Viele Köche verderben den Brei

**Autor:** K.P.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-97634>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

hoher Wichtigkeit, dass nicht alleine zahlreiche Offiziere derselben, sondern auch Unteroffiziere und Reiter in dem gesamten Telegraphendienste gründlich ausgebildet sind. Zu diesem Zwecke wurde vor wenigen Jahren die Kavallerie-Telegraphenschule errichtet, die wir kurz in den nachfolgenden Zeilen etwas näher betrachten wollen.

Die Kavallerie-Telegraphenschule ist dem in Berlin garnisonierenden Telegraphenbataillon No. 1 resp. den höheren Vorgesetzten dieses Truppenteiles in allen dienstlichen Angelegenheiten unterstellt, sie bildet einen Teil des Bataillons, ihre Hauptaufgabe ist, wie vorhin schon kurz angegedeutet worden war, Offiziere, Unteroffiziere und Kapitulanten der Kavallerie in der Handhabung, Verwendung etc. etc. des Kavallerie-Telegraphen sicher und findig auszubilden. Das Personal der Schulabteilung zerfällt in das Stamm personal und in die Kommandirten, ersteres besteht aus Offizieren und zwar einem Rittmeister oder Oberleutnant als Führer und 6 Oberleutnants resp. Leutnants der Kavallerie als Lehrer, des weiteren aus einem Wachtmeister und neun Unteroffizieren, von deren je einer als Beständeverwalter, Kammer- resp. Fourierunteroffizier, die übrigen sechs als Hülfslehrer verwendet werden. Kommandiert als Schüler werden alljährlich 34 Offiziere — Oberleutnants und Leutnants — der Kavallerie und 2 Offiziere des Fussartillerie-Regiments No. 2, ferner 83 Unteroffiziere und Kapitulanten der Kavallerie — bisher fehlen noch ausser den Bayern auch die Eskadrons der Jäger zu Pferde. Das Kommando der Offiziere beginnt am 4. Januar und endet am 31. Mai, das der Unteroffiziere etc. etc. am 1. Oktober und endet am 30. Juni folgenden Jahres. Ausserdem gehören zu den Kommandierten noch 1) die Burschen sämtlicher Offiziere, 2) sechs Ordonanzen und 3) 10 Mann und 25 Dienstpferde, welche die Train-Abteilung der Kavallerie-Telegraphenschule bilden und dem Garde-Trainbataillon attachiert sind. Das Kommando der zum Stämme kommandierten Offiziere und Unteroffiziere dauert drei bis vier Jahre, zum ersten Mai jeden Jahres werden auf dem vorgeschriebenen Dienstwege Vorschläge behufs Neukommandierungen gemacht. Die Zahl der als Schüler zu kommandierenden Offiziere teilt das Kriegsministerium alljährlich den betreffenden Armeekorps mit, zumeist sind Leutnants, ausnahmsweise Oberleutnants, zu kommandieren, es sind in erster Reihe solche Offiziere zu berücksichtigen, die Neigung und Veranlagung zum Telegraphendienste besitzen. Die zu kommandierenden Unteroffiziere werden je nach Bedürfnis seitens des Generalkommandos auf die einzelnen Kavallerieregimenter verteilt.

Die zu kommandierenden Unteroffiziere dürfen nicht länger als sechs Jahre dienen und müssen sich vor Antritt des Kommandos verpflichten, mindestens noch zwei Jahre, nach Ablauf desselben, zu dienen. Von den Unteroffizieren wird verlangt, dass sie vollständig gesund sind, gut sehen und hören können, sich mündlich und schriftlich verständig ausdrücken und tadellos richtig ortographisch und sehr deutlich schreiben, dass sie ferner Neigung zum Telegraphendienste haben und von tadelloser Führung sind.

Die sämtlichen zur Schule kommandierten Offiziere und Mannschaften unterstehen in persönlichen und disziplinarischen Verhältnissen zuerst dem Führer der Schulabteilung, demnächst dem Kommandeur des Telegraphenbataillons No. 1. Die Führer der Schulabteilung und des Telegraphen-Bataillons leiten an Hand der Vorschrift für Handhabung etc. etc. des Kavallerie-Telegraphen den Dienstbetrieb, am Schlusse jedes Kurses werden längere praktische Betriebs- und Bauübungen ausserhalb Berlins vorgenommen. Je nach Leistungen werden die Mannschaften am Schlusse des Kurses als „Kavalleriegraphist“ oder als „Hülf-Kavalleriegraphist“ entlassen, im Militärpass wird dies vermerkt, erstere tragen das vorgeschriebene Abzeichen. Bei Eintritt einer Mobilmachung wird die Kavallerie-Telegraphenschule aufgelöst.

S.

#### Viele Küche verderben den Brei.\*)

Wien, 1. Oktober.  
Motto: Man gebe dem Manne einen  
Wirkungskreis  
Und er wird Wirkungskraft  
gewinnen.

„E.-R. P. 10: Den Kommandanten darf die für die Ausbildung der ihnen anvertrauten Truppe unerlässlich notwendige Freiheit und Selbständigkeit nicht geschmälerd werden.“

25: Die Kommandanten müssen vermeiden, in den Wirkungskreis ihrer Untergebenen einzugreifen.

26: Die Unterkommandanten und die Truppe sollen Selbstvertrauen zu ihrer eigenen Leistungsfähigkeit gewinnen, nicht aber durch kleinliche Einflussnahme der Kommandanten in ihrer geistigen Spannkraft beschränkt und in ihrer Thatkraft gelähmt werden.

D.-R., 1. Th., P. 106: Kleinliche Bevormundung der Untergebenen und ungerechtfertigtes Eingreifen in ihre Selbständigkeit erzeugen Missmut und schädigen den Dienst.

107: Der Vorgesetzte trachte, das Selbstgefühl seiner Untergebenen stets rege zu erhalten.“

Wie schön, innerhalb des zugewiesenen Wirkungskreises selbständig zu arbeiten; wie schön, sich sagen

\*) Unter diesem Titel bringt die österreichische Militärzeitung „Die Vedette“ in ihrer Nummer vom 2. Oktober einen Notschrei, den wir uns nicht versagen können, vollinhaltlich abzudrucken — gewissermassen als Trost für die vielen Offiziere anderswo, die sich nicht darein finden können, dass das, was in der Theorie als Regel proklamiert wird, in Praxi keine Anwendung findet.

zu könen: in meinem Zug, in meiner Kompagnie, in meinem Bataillon ist jeder Erfolg ganz mein, sowie ich auch jeden Misserfolg allein werde tragen müssen. Das ist der schärfste Ansporn für das Pflichtgefühl! Mein ist die Mühe, aber mein ist auch der Erfolg! Da wächst die Wirkungskraft!

Leider weiss der Truppenoffizier, dass die angeführten Reglementsbestimmungen nur dazu da sind, um nicht befolgt zu werden, dass obige Zeilen ein noch unerreichtes Ideal darstellen. Er weiss: wer beim Militär die Selbstständigkeit sucht, der wird nicht viel finden, „und thät er auch hundert Laternen anzünden“. Versetzen wir uns in die Lage eines Rekrutenzugskommandanten. Er verfasst sein Ausbildungsprogramm, belehrt sein Ausbildungspersonal, kurz, er bereitet voller Eifer Alles zum Empfange seiner Schutzbefohlenen vor. Sie rücken ein und mit arbeitsfreudiger Hingebung beginnt der Offizier sein schweres Werk. Kaum hat er eine Stunde exerziert, erscheint der Major: „Herr Leutnant! Nicht so viel Gelenkübungen, mehr Marsch!“ — „Ja-wohl!“ Gehorsam weicht er von seinem Programm ab und lässt marschieren. Nach einer halben Stunde kommt der Oberst: „Jetzt schon Marsch? Üben Sie zuerst die Stellung!“ — „Herr Oberst, ich melde geh...“ — „Schon gut.“ Also „Stellung“. Und gehorsam übt der Rekrutenkommandant die Stellung und ist froh, wenn die Beschäftigung zu Ende ist.

Doch nicht nur der Subalternoffizier, auch der Kompagnie-, der Bataillons-, ja der Regimentskommandant werden beeinflusst. Der Kompagniekommendant scheint nur da zu sein, um seine Dienststücke zu unterschreiben. Nur in seiner Kanzlei ist er der Kommandant. Ansonsten wird ihm ein grosser Teil seiner Ausbildungsperiode vom Bataillons- und vom Regimentskommandanten genommen, welche sie zum Bataillonsexerzieren oder zum Regimentsdefilieren benützen. Die wenige übrige Zeit, die ihm nach Abzug der Schiesstage, des Wachdienstes und der Regimentsübungen bleibt, wird er ebenfalls in seiner Selbstthätigkeit durch den Einfluss des Bataillons- und des Regimentskommandanten gehemmt.

Auf diese Weise wird der Diensteifer systematisch getötet. Kein Offizier, der nicht mit Begeisterung, vor Diensteifer glühend, seine militärische Laufbahn angetreten hätte. Und schon nach wenigen Jahren: was ist aus dem begeisterten, bis zur Aufopferung dienstbeflissen Offizier geworden?

Das sind die Früchte der Bevormundung, des sich Hineinmengens des Vorgesetzten in den Wirkungskreis des Untergebenen! Diese Bevormundung ist die einzige Ursache der Unzufriedenheit so vieler Offiziere, ihrer Klagen über den Dienst, denn für einen selbstbewussten, selbstthätigen, energischen und diensteifigen Soldaten können solche Zustände fast unerträglich werden. Wie mancher tüchtige Offizier suchte nur aus diesem Grunde eine andere Laufbahn auf. Und die meisten, welche bleiben, sind eben durch die Umstände dazu gezwungen. Man muss staunen, dass die Vorgesetzten nicht den Detaildienst, dessen sie schon lange entwöhnt sind, Jenen überlassen, die in ihm leben, in ihm arbeiten. Geradezu merkwürdig muss es einen berühren, wenn beispielsweise ein Regimentskommandant in Gestalt von Aphorismen Ratschläge und Befehle über die Detailausbildung erteilt oder ein Divisionär in einem Befehlsschreiben über die Ausführung der Gewehr-, Lade- und Feuergriffe Instruktionen herausgibt. Mit Textproben soll der Leser verschont bleiben; doch der Soldat muss „schweigen und weiterdienen“, wie ein militärisches verbum volans lautet. Übrigens steht ein

Vorgang, wie der oben angeführte, in direktem Widerspruch zum E.-R. P. 9: Die im Reglement enthaltenen Bestimmungen dürfen von keinem Vorgesetzten durch erläuternde schriftliche Befehle vermehrt werden.

Wie leicht wäre es, den angeführten Krebsschäden abzuhelpfen! Die Vorgesetzten sollten während der Zeit der Ausbildung in den kleineren Körpern den Exerzierplatz nicht betreten. Nach beendeteter Rekrutenausbildung mögen sie sich die Rekruten ansehen, nach beendeteter Kompagnieausbildung mögen die Vorgesetzten die Kompagnien streng inspizieren etc. Und gewiss, es wird, es muss gut sein! Dann wird es auch nicht vorkommen, dass ein Kompagniekommendant gelegentlich der Vorübung zu einer Inspizierung durch den Divisionär seinem Subalternen zurufen muss: „Sie irren, Herr Leutnant! Das ist die Formation für den Brigadier.“

Horch, es klopft! Der Inspektionsgefreite tritt ein: „Herr Hauptmann, ich melde gehorsamst, morgen kein Kompagnie-Exerzieren, sondern Defilieren im Kasernhof vor dem Herrn Obersten!“

Ha, welche Lust, Soldat zu sein!

K. P.

## Eidgenossenschaft.

— Revision der Militärstrafgerichtsordnung. Im Hinblick auf den in Nummer 33 vom 17. August des „Peuple de Genève“ erschienenen aufreizenden Artikel, betitelt „Militarisme“, hat der Bundesrat das eidgenössische Militärdepartement seinem Antrage gemäss eingeladen, die Revision von Artikel 1 Ziffer 10 der Militärstrafgerichtsordnung ohne Verzug an die Hand zu nehmen und so zu fördern, dass sie noch in der Dezembersession den eidgenössischen Räten unterbreitet werden kann. Nach diesem Artikel fallen gegenwärtig Civilpersonen nur dann unter die militärische Gerichtsbarkeit, wenn sie Militärpersonen, die bereits im Dienste und zwar im aktiven Dienste, stehen, zur Verletzung wichtiger militärischer Obliegenheiten verleiten oder zu verleiten suchen.

— Kulturretschädigungen. Während und nach dem diesjährigen Truppenzusammensetzung sind Forderungen für Kulturretschädigungen in der Höhe von zusammen einer halben Million Franken geltend gemacht worden, welcher Betrag noch nie vorher erreicht wurde. Die Hauptursache hierfür ist natürlich der durch das viele Regenwetter stark durchweichte Zustand des Bodens, in welchem thatsächlich grösserer Schaden an den Kulturen angerichtet wird, als wenn er trocken ist. Dann kommt wohl auch noch in Betracht, dass sich die Manöver zum grossen Teil in einer Gegend abspielen, in welcher die Landwirtschaft auf einer hohen Kulturstufe steht und daher wohl die Besitzer den ihnen zugefügten Schaden für grösser ansahen, als tatsächlich der Fall war.

Dass aber die Art, wie die Vorkurse betrieben wurden, indem gleich mit Übungen mit Gegenseitigkeit begonnen wurde, irgend einen wesentlichen Anteil daran hatte, wie in Tageszeitungen zu lesen ist, darf sehr zweifelt werden.

— Unglücksfall. Bei einer Schiessübung von Vorunterrichtsschülern wurde in Lichtensteig der die Übung leitende Korporal, als er eine durch den Sturm umgewehte Scheibe ausbessern wollte, von einem Schuss getroffen und getötet. — Es ist dies nicht das erste Mal, dass ein derartiger Unglücksfall bei unsern Schiess-